jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/4/18 11Os18/68, 11Os147/71, 11Os172/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1968

Norm

StGB §81 Z2 B3

Rechtssatz

Zum Begriff des "Bevorstehens" einer Tätigkeit ist keineswegs erforderlich, daß der sich in den Rauschzustand Versetzende geradezu gezwungen ist, später ein Kraftfahrzeug zu lenken, und keinerlei Möglichkeit hat, hievon Abstand zu nehmen; eine solche Tätigkeit steht ihm vielmehr auch dann bevor, wenn er, ohne hiezu verpflichtet zu sein, gewillt ist, sie vorzunehmen (vgl 9 O 268/58).

Entscheidungstexte

- 11 Os 18/68
  Entscheidungstext OGH 18.04.1968 11 Os 18/68
- 11 Os 147/71
  Entscheidungstext OGH 04.10.1971 11 Os 147/71
- 11 Os 172/72
  Entscheidungstext OGH 20.12.1972 11 Os 172/72

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0092469

Dokumentnummer

JJR_19680418_OGH0002_0110OS00018_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at